

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 385]

5 DECEMBER 1995. **Omzendbrief IPZ 1. - Richtlijnen inzake de indeling van het grondgebied per provincie in Interpolitiezones (IPZ) - Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief IPZ 1. - Richtlijnen inzake de indeling van het grondgebied per provincie in Interpolitiezones (IPZ) (Belgisch Staatsblad van 29 december 1995).

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 385]

5 DECEMBRE 1995. **Circulaire ZIP 1. - Directives en matière de division du territoire en Zones interpolice (ZIP) par province - Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ZIP 1. - Directives en matière de division du territoire en Zones interpolice (ZIP) par province (Moniteur belge du 29 décembre 1995).

MINISTERIUM DES INNERN

[C - 385]

5. DEZEMBER 1995 - Rundschriften IPZ 1
Richtlinien für die Aufteilung des Staatsgebiets in Interpolizeizonen nach Provinzen - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschriftens IPZ 1 - Richtlinien für die Aufteilung des Staatsgebiets in Interpolizeizonen nach Provinzen

5. DEZEMBER 1995 - Rundschriften IPZ 1
Richtlinien für die Aufteilung des Staatsgebiets in Interpolizeizonen nach Provinzen

An die Frau Provinzgouverneurin und die Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

An die Frauen und Herren Ständigen Abgeordneten

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

1. Allgemeiner Kontext

Die Regierung ist weiterhin bemüht, die Sicherheit, die ein Grundrecht eines jeden Bürgers ist, zu optimieren.

Im Rahmen einer integrierten und durchstrukturierten Sicherheitspolitik hat die Regierung beschlossen, das Staatsgebiet in Interpolizeizonen nach Provinz aufzuteilen, damit auf lokaler Ebene ein vollwertiger Polizeidienst gewährleistet werden kann.

Eine IPZ ist ein aus einer oder mehreren Gemeinden bestehendes Gebiet, in dem die polizeilichen Aufgaben gemeinsam von den allgemeinen Polizeidiensten ausgeführt werden.

IPZ werden stufenweise eingerichtet.

Zu diesem Zweck werden Pilotprojekte aufgebaut, die begleitet und aus denen die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen werden. Bestimmte Texte werden der neuen Lage angepaßt werden müssen. Ich werde Sie über den weiteren Verlauf informieren.

Aus diesem Grund werden mehrere Rundschriften über das IPZ-Projekt veröffentlicht.

Da das vorliegende Rundschriften das erste in dieser Angelegenheit ist, trägt es den Vermerk "IPZ 1".

Darin werden die Modalitäten für die Abgrenzung von IPZ festgelegt und der allgemeine Kontext ihrer Arbeitsweise präzisiert.

2. Abgrenzung von IPZ

2.1. Zur Abgrenzung von IPZ werden die Gemeinden bestimmt, die gemeinsam eine IPZ bilden werden.

2.2. Allgemeine Vorgehensweise: siehe Anlage 1

2.3. Bei der Abgrenzung von IPZ nach Provinz wird folgendermaßen verfahren:

* Zusammen mit der technischen Arbeitsgruppe der Provinz (GTP) erarbeitet der Gouverneur einen Gesamtvorschlag für die Aufteilung der gesamten Provinz nach den Grundsätzen und Kriterien, die vom zentralen Leitungsausschuß festgelegt worden sind.

* Die Vorschläge des Gouverneurs werden den lokalen Behörden unterbreitet.

* Auf lokaler Ebene können Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden.

Der Gouverneur gibt mit Gründen versehenen Verbesserungsvorschlägen statt, sofern durch diese Vorschläge die für die Provinz erarbeitete Gesamtlösung nicht in Frage gestellt wird.

Anderenfalls findet eine zusätzliche Beratung zwischen dem Gouverneur und den lokalen Behörden statt.

Hierzu kann der Gouverneur die technische Arbeitsgruppe der Provinz zu Rate ziehen.

* Die endgültigen Vorschläge der lokalen Beratungsrunde und des Gouverneurs werden der Fünfeck-Beratungsrunde auf Ebene der Provinz unterbreitet. Diese übermittelt dem zentralen Leitungsausschuß ihren mit Gründen versehenen endgültigen Vorschlag.

* Der zentrale Leitungsausschuß übermittelt dem Minister des Innern einen mit Gründen versehenen Vorschlag.

* Nach Stellungnahme des Ministers der Justiz entscheidet der Minister des Innern über die Abgrenzung der IPZ. Seinen Beschluß teilt er dem Gouverneur mit, der seinerseits die lokalen Behörden der IPZ benachrichtigt.

* Der Beitritt einer Gemeinde zu einer vom Minister des Innern bestimmten IPZ muß vom Gemeinderat genehmigt werden.

2.4. Sobald die endgültigen Arbeiten in einer Provinz abgeschlossen sind, faßt der Minister des Innern einen Beschluß für die jeweilige Provinz. Eine Gesamtlösung für alle Provinzen des Landes braucht also nicht abgewartet zu werden.

Der äußerste Termin für die Abgrenzung aller IPZ wird auf den 1. März 1996 festgesetzt.

2.5. In Anbetracht der besonderen Lage im Brüsseler Raum werden die Gemeinden der Brüsseler Agglomeration vorerst nicht in IPZ gegliedert. Die interpolizeiliche Zusammenarbeit wird dort in besonderen Protokollen geregelt.

3. Allgemeine Darlegung der Arbeitsweise der allgemeinen Polizeidienste innerhalb einer IPZ: die Sicherheitscharte

3.1. Die Sicherheitscharte ist eine Unterlage, in der die Sicherheitspolitik einer IPZ festgelegt wird und auf der die allgemeine Arbeitsweise dieser IPZ beruht.

3.2. Dabei handelt es sich um ein einziges Abkommen zwischen den lokalen Behörden, den lokalen Gerichtsbehörden und den drei allgemeinen Polizeidiensten, das folgende Punkte umfaßt:

- * die allgemeinen Vereinbarungen und die Prioritäten in Sachen Sicherheitspolitik,
- * die besonderen Probleme und Prioritäten bezüglich ganz bestimmter Teile der IPZ,
- * sofern eine IPZ aus mehreren Gemeinden besteht, die besonderen Probleme und Prioritäten der jeweiligen Gemeinden,
- * die allgemeinen Vereinbarungen über die Verteilung der Aufgaben und über die Koordinierung zwischen den drei allgemeinen Polizeidiensten,
- * die Prinzipien für die Finanzierung der Umsetzung der Sicherheitscharte.

3.3. Gemäß dem Königlichen Erlaß vom 10. April 1995 wird innerhalb jeder IPZ eine Sicherheitscharte von der Fünfeck-Beratungsrunde auf lokaler Ebene erarbeitet.

Die Sicherheitscharte wird regelmäßig von der Beratungsrunde bewertet, die sie gegebenenfalls den örtlichen Bedürfnissen und Sachverhalten anpaßt.

3.4. Der Bürgermeister muß dem Gemeinderat die IPZ-Sicherheitscharte übermitteln, und ihre Leitlinien müssen unter Berücksichtigung der Verteilung der gesetzlichen Befugnisse vom Gemeinderat genehmigt werden. Sobald die Leitlinien feststehen, müssen dem Gemeinderat die Auswirkungen der Anwendung der Sicherheitscharte auf den Haushalt, den Personalbestand, die kommunalen Verordnungen zur internen Verwaltung und die kommunalen Polizeiverordnungen zu gegebener Zeit zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nachdem die Leitlinien der Sicherheitscharte vom Gemeinderat genehmigt worden sind, wird diese der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

3.5. Die Zusammenarbeit zwischen den allgemeinen Polizeidiensten im einzelnen

Die allgemeinen Vereinbarungen über die Verteilung der Aufträge und die Koordinierung zwischen den drei allgemeinen Polizeidiensten bilden einen der Hauptbestandteile der Sicherheitscharte (siehe Punkt 3.2.).

Praktische Vereinbarungen über Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den allgemeinen Polizeidiensten, die zur Gewährleistung der gesamten Grundkomponente abgeschlossen werden (u.a. über die Organisation der Einsatz- und Verstärkungsteams, die gemeinsamen koordinierten Einsätze, den Informationsaustausch, die regelmäßige Einberufung von Koordinierungsrunden usw.), dürfen der Bevölkerung im einzelnen nicht zur Kenntnis gebracht werden, da diese Vereinbarungen eher vertraulicher Art sind. Sie werden in ein Zusatzprotokoll aufgenommen, das der Sicherheitscharte beigelegt wird.

3.6. Im Rahmen der Begleitmaßnahmen zum neuen IPZ-Konzept werden in jeder Provinz Pilotprojekte durchgeführt. Anhand der daraus gewonnenen Erfahrungen wird der zentrale Leitungsausschuß Grundentwürfe für die Sicherheitscharten und die Zusammenarbeitsprotokolle (Verteilung der Aufträge und Koordinierung) erarbeiten, die zwischen den allgemeinen Polizeidiensten abgeschlossen werden sollen. Die somit erworbenen Erfahrungen werden allen IPZ, das heißt den Pilotprojekten und auch den anderen IPZ, zugute kommen.

3.7. Der äußerste Termin für die Annahme der Leitlinien durch die Gemeinderäte sämtlicher IPZ wird auf den 1. März 1997 festgelegt.

4. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Arbeitsweise der IPZ

4.1. Die Verteilung der Aufträge unter die Polizeidienste

Bei der Verteilung der Aufträge unter die Polizeidienste müssen die örtlichen Bedürfnisse und Sachverhalte berücksichtigt werden. Jede Form von Zusammenarbeit innerhalb einer IPZ ist zulässig, sofern die fünf Partner der Beratungsrunde zu einem diesbezüglichen Konsens gelangt sind und das Polizeiamt entsprechend den Bedürfnissen innerhalb der IPZ ausgeübt wird. Die Anlage zum Rundschreiben OOP 13 und die zusätzlichen Richtlinien der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden können hier als allgemeine Leitlinien dienen.

4.2. Bezuschussungsmöglichkeit für Gemeinden, die einer IPZ angehören

Zur Zeit werden Gemeinden, die einen vollwertigen Polizeidienst gewährleisten oder einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit geleistet haben, vom Föderalstaat bezuschußt.

Diese Bezuschussungsmöglichkeit wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel beibehalten. Eine Partnerschaft mit anderen Gemeinden innerhalb einer IPZ einzugehen, kann nicht zum Ausschluß von dieser Bezuschussungsmöglichkeit führen.

Im Gegenteil, Gemeinden, die zur Zeit keine Zuschüsse erhalten, werden über eine IPZ bezuschußt werden können, sofern sie dazu beitragen, einen vollwertigen Polizeidienst auf ihrem Gebiet zu gewährleisten.

Die interkommunale Polizeizusammenarbeit wird künftig durch eine Zusammenarbeit innerhalb einer IPZ und zwischen den IPZ ersetzt. Die neuen Modalitäten und die Daten für ihr Inkrafttreten werden in einem getrennten Rundschreiben mitgeteilt.

5. Vorliegendes Rundschreiben ersetzt mein Rundschreiben vom 6. April 1995 über dieselbe Angelegenheit.

Ich möchte Sie bitten, vorliegendes Rundschreiben und seine Anlagen den betroffenen Behörden und Dienststellen zur Kenntnis zu bringen.

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Anlage 1

ALLGEMEINE VORGEHENSWEISE FÜR DIE ABGRENZUNG DER IPZ

1. Auf föderaler Ebene wird ein zentraler Leitungsausschuß eingesetzt, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - dem Minister des Innern oder seinem Stellvertreter (Vorsitzender),
 - einem Stellvertreter des Ministers der Justiz,
 - 4 Mitgliedern der Gendarmerie (2 niederländischsprachige und 2 französischsprachige) und 4 Mitgliedern der Gemeindepolizei (2 niederländischsprachige und 2 französischsprachige, die vom Ständigen Ausschluß für die Gemeindepolizei bestimmt werden),
 - einem Mitglied der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft.
 Aufgabe des zentralen Leitungsausschusses ist es:
 - die Grundsätze und Kriterien für die Aufteilung des Staatsgebiets in IPZ festzulegen,
 - die Problematik der Revier-, Nachbarschafts- und Sektorenarbeit zu präzisieren,
 - die gesamte Bearbeitung zu begleiten, Ratschläge zu erteilen und Alternativlösungen auszuarbeiten, sollte auf lokaler oder provinzieller Ebene kein Konsens gefunden werden,
 - dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz ein endgültiges Gutachten über die Aufteilung in IPZ und die Zusammenarbeitsprobleme vorzulegen,
 - auf Verlangen des Ministers des Innern zu spezifischen Problemen Stellung zu nehmen.

2. Auf Provinzebene wird eine technische Arbeitsgruppe (GTTP) geschaffen, die aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - dem Gouverneur (Vorsitzender),
 - 8 Mitgliedern der Gendarmerie und der Gemeindepolizei, und zwar:
 - * vier Mitgliedern des zentralen Leitungsausschusses (jeweils zwei Mitglieder der Gendarmerie und zwei Mitglieder der Gemeindepolizei, die dem zentralen Leitungsausschuß angehören),
 - * vier Mitgliedern aus der Provinz (jeweils zwei Mitglieder der Gendarmerie und zwei Mitglieder der Gemeindepolizei),
 - einem Vertreter der Staatsanwaltschaft,
 - einem Vertreter der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft.
 Aufgabe der technischen Arbeitsgruppe ist es:
 - einen Vorschlag für die Aufteilung der Provinz in IPZ aufgrund der vom zentralen Leitungsausschuß festgelegten Grundsätze und Kriterien auszuarbeiten,
 - bei der Aufteilung der Provinz in IPZ auf Kohärenz zu achten.

3. Besondere Punkte

3.1. Das Fünfeck-Beratungsorgan auf lokaler Ebene besteht aus folgenden Mitgliedern:

- den Bürgermeistern der Gemeinden, die Teil der jeweiligen IPZ sind,
- dem Prokurator des Königs,
- den von den drei allgemeinen Polizeidiensten der betreffenden IPZ beauftragten Vertretern.

3.2. Der Zuständigkeitsbereich der Gendarmeriebrigaden und die derzeit geltenden Vereinbarungen über interkommunale Polizeizusammenarbeit

Der Zuständigkeitsbereich der Gendarmeriebrigaden und die derzeit geltenden Vereinbarungen über interkommunale Polizeizusammenarbeit müssen beim Aufbau der IPZ zwar als vorhandene Fakten berücksichtigt, aber nicht als unabänderlich hingenommen werden. Es muß möglich sein, sie dem neuen Konzept der Zusammenarbeit anzupassen. Dies sollte allerdings nach reiflicher Beratung und ohne übertriebene Eile seitens der Verhandlungspartner geschehen.

3.3. Die zu berücksichtigenden Personalbestände

Für die Gendarmerie wird vom Stellenplan der betroffenen örtlichen Brigaden am 1. Juni 1995 ausgegangen.

Der Minister des Innern wird den Gendarmeriekommandanten anweisen, den Stellenplan der Brigade so weit wie möglich einzuhalten.

Für die Gemeindepolizei wird entweder von der Norm für die Mindestanzahl Planstellen oder vom Stellenplan ausgegangen, sollte in diesem eine größere Anzahl Stellen vorgesehen sein, als durch die Norm vorgeschrieben ist.

Die Gouverneure sollten einerseits darauf achten, daß die jetzigen Stellenpläne, die über der Norm liegen, nicht abgebaut, sondern voll besetzt werden, und andererseits die Gemeinden dazu auffordern, die Norm zu erfüllen, sollte dies noch nicht geschehen sein.

3.4. IPOG-System für die 101-Rufzentralen

Da ein effizientes (und klar formuliertes) Zusammenarbeitsabkommen unmittelbar dazu beiträgt, Sachlichkeit und Transparenz bei der Zuteilung der Anrufe zu gewährleisten (und somit das vorhandene Mißtrauen zwischen den zwei Polizeidiensten abzubauen), beteiligt sich das Ministerium des Innern an der Installierung eines IPOG-Systems für die 101-Rufzentralen der IPZ; diese Beteiligung betrifft die Installierung der Ausgangsprogramme, den Ankauf und die Anschlüsse der PCs der Polizeikommissariate und der Gendarmeriebrigaden sowie den gegenseitigen Dienstverkehr. Die Betriebskosten fallen jedoch weiterhin zu Lasten der Polizeidienste (Gemeinde oder Gendarmerie).

Anlage 2

PRINZIPIEN UND KRITERIEN FÜR DIE AUFTEILUNG DES STAATSGEBIETS IN INTERPOLIZEIZONEN

I. GRUNDPRINZIPIEN

1. Die Polizeidienste einer Interpolizeizone müssen in der Lage sein, gemeinsam alle Aufgaben der Grundkomponente zu bewältigen.

2. Bei der Abgrenzung der Interpolizeizonen sollte eine solide kommunale Verankerung angestrebt werden.

3. Bei der Festlegung des Gebiets der Interpolizeizonen sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- * Die betreffenden Gemeinden müssen sich innerhalb des Gebiets ein und desselben Gerichtsbezirks befinden.
- * Die logischen und relevanten Polizeikriterien sollten weitestgehend berücksichtigt werden.
- * Zur Erfüllung der gesamten Grundkomponente muß genügend Personal zur Verfügung stehen.

II. ZUSÄTZLICHE KRITERIEN

1. Nur die Grundkomponente

Eine Interpolizeizone wird nur für die Bewältigung der Aufgaben der Grundkomponente gebildet.

2. Sämtliche Aufgaben der Grundkomponente in einer IPZ

Bei der Bildung einer Interpolizeizone müssen sämtliche Aufgaben der Grundkomponente berücksichtigt werden.

Dies betrifft also nicht nur die ständigen Einsatzteams und die Verstärkungsteams, sondern ebenfalls alle anderen Aufgaben der Grundkomponente, wie z.B. die Zugänglichkeit der Polizeidienste, erforderliche Streifendienste, örtliche Ermittlungen, die Revier- und Sektorenarbeit, Einsätze im Straßenverkehr und die Einbeziehung der Polizeitätigkeiten in die örtliche Sicherheitspolitik.

Diese Aufgaben werden in erster Linie aufgrund einer Analyse der örtlichen Sicherheitsprobleme sowie der Erwartungen und Bedürfnisse der Bevölkerung erlassen, und nicht aufgrund der vorhandenen Personalbestände von Polizei und Gendarmerie.

3. Umfang und Art von IPZ

3.1. Umfang

Im Hinblick auf eine kommunale Verankerung der Interpolizeizonen sollte vorzugsweise eine IPZ je Gemeinde eingerichtet werden.

Ist dies nicht möglich, müssen mehrere Gemeinden in eine IPZ einbezogen werden.

Zu berücksichtigen sind dabei:

- * die logischen und relevanten Polizeikriterien,
- * der zur Bewältigung der Aufgaben der Grundkomponente erforderliche Personalbestand,
- * angemessene Anfahrtszeiten,
- * der neu hinzukommende wichtige Aspekt der Zusammenarbeit zwischen den zwei Polizeidiensten, indes vorher nur von der Zusammenarbeit innerhalb eines Polizeidienstes ausgegangen werden mußte.

Aus dieser Sicht sind die jetzigen Abgrenzungen der Distrikte, der Brigaden und der durch interkommunale Abkommen über polizeiliche Zusammenarbeit abgedeckten Gebiete zwar vorhandene, jedoch keine unabänderlichen Fakten.

Diesen interkommunalen Abkommen wird weiterhin Rechnung getragen, sofern aus einer Beurteilung auf der Grundlage der vorerwähnten Ausgangspunkte hervorgehen sollte, daß Gemeindepolizei und Gendarmerie gemeinsam alle Aufgaben der Grundkomponente in dieser Zone bewältigen können. Sollte aus dieser Beurteilung hervorgehen, daß das durch die interkommunale polizeiliche Zusammenarbeit abgedeckte Gebiet zu groß ist und die Zusammenarbeit daher ineffizient wird, muß das Abkommen angepaßt werden.

Eine Gemeinde darf weder in mehrere Interpolizeizonen unterteilt noch unter mehrere Interpolizeizonen aufgeteilt werden. Gemeinden zweier verschiedener Gerichtsbezirke werden dem einen oder dem anderen aufgrund logischer und relevanter Polizeikriterien zugeordnet.

3.2. Arten von IPZ

3.2.1. Kategorie A

Diese Interpolizeizonen bestehen aus Gemeinden, in denen Gemeindepolizei und Gendarmerie aufgrund einer funktionellen Aufgabenverteilung in der Lage sind, alle Aufgaben der Grundkomponente, einschließlich des Bereitschaftsdienstes rund um die Uhr in den vereinbarten Arbeitsbereichen, durchgehend und unabhängig voneinander zu erfüllen.

Im Sonderfall oder bei Überbelastung sollten die Polizeidienste sich weiterhin gegenseitig unterstützen.

Außer bei begründeten Ausnahmen sollte eine Interpolizeizone der Kategorie A nur eine Gemeinde umfassen.

3.2.2. Kategorie B

Hierbei handelt es sich um Interpolizeizonen, die nicht zur Kategorie A gehören.

Die Grundkomponente wird dort gemeinsam von Gemeindepolizei und Gendarmerie auf der Grundlage einer funktionellen Aufgabenverteilung gewährleistet. Der Bereitschaftsdienst (rund um die Uhr) wird nach Absprache

zwischen den Gemeindepolizeidiensten und der Gendarmerie unter Berücksichtigung des verfügbaren Personalbestands organisiert. Dies betrifft die in der Interpolizeizone erforderlichen ständigen Einsatzteams und Verstärkungsteams, die eventuell durch Besetzung der Kontaktstellen ergänzt werden.

Der Bereitschaftsdienst rund um die Uhr kann auf der Grundlage einer zeitlichen Verteilung des Dienstes, nicht aber auf der Grundlage einer Aufteilung des Gebiets organisiert werden.

3.2.3. Schlußbemerkung

Nur im Rahmen der operativen Zusatzkomponente kann ein Gebiet einem einzigen Polizeidienst zugewiesen werden (einschließlich Kleingemeinden oder Weiler, die auf diesem Gebiet liegen).

4. Bestimmung des Personalbedarfs für eine Interpolizeizone

4.1. Zu berücksichtigende Polizeifunktionen

Bei der Bestimmung des Personalbedarfs für eine Interpolizeizone müssen folgende Polizeifunktionen berücksichtigt werden: Befehlsgebung und Verwaltung, Kontaktstellen, ständige Einsatzteams und Verstärkungsteams, Einsatzzentrale für diese Teams, örtliche Ermittlungen, kleinere lokale Einsätze im Straßenverkehr und lokale Ordnungsdienste, Revier- und Sektorenarbeit, Ausbildung sowie verschiedene unverzichtbare Zusatzfunktionen (wie z.B. Zeugenaussagen, Überführung von Strafgefangenen, Protokollanfertigung, Abfassung und Ergänzung von Unterlagen usw.).

4.2. Folgende zusätzliche Richtlinien gelten für:

4.2.1. ständige Einsatzteams und Verstärkungsteams

Die Anzahl der ständigen Einsatzteams und der Verstärkungsteams in einer Interpolizeizone wird entsprechend der Anzahl Notrufe festgelegt, die während einer ausreichend langen Bezugsperiode eingegangen sind (statistische Angaben).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe muß sich in jeder Interpolizeizone mindestens ein Einsatzteam ständig im Einsatz befinden.

4.2.2. Kontaktstellen

Anzahl, Standort und Öffnungszeiten der Kontaktstellen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse festgelegt.

Die Kontaktstellen können in drei Kategorien unterteilt werden:

* Kontaktstelle/Empfang (Kategorie 1)

Diese Kontaktstellen dienen zum Empfang von Bürgern.

* Kontaktstelle/Bereitschaftszentrale (Kategorie 2)

Sie dient zur Erfüllung der gleichen Aufgaben wie die Kontaktstellen von Kategorie 1 und kann zugleich als Bereitschaftszentrale von den Einsatz- und Verstärkungsteams benutzt werden (u.a. Inhaftierung Festgenommener oder Betrunkener, Anfertigung von Protokollen, Benutzung des Alkoholometers usw.).

Diese Kontaktstelle ist rund um die Uhr geöffnet.

* Kontaktstelle/Einsatzzentrale (Kategorie 3)

Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Kontaktstelle der Kategorie 2, die außerdem als Einsatzzentrale für die Einsatzteams dient.

Definition einer Einsatzzentrale

Zentrale zur Nachrichtenübermittlung (eventuell ein fester Posten), von der aus Einsatzteams und Verstärkungsteams per Funk zu Einsätzen entsandt und befehligt werden.

In jeder Gemeinde innerhalb einer Interpolizeizone sollte es mindestens eine Kontaktstelle der Kategorie 1 geben.

Kontaktstellen der Kategorie 2 und 3 können gemeinsam von mehreren Zonen organisiert und gemischt besetzt werden.

Kontaktstellen der Kategorie 2 werden je nach dem örtlichen Bedarf eingerichtet (Anzahl Einsatz- und Verstärkungsteams, statistische Angaben zu den Dienstleistungen an die Bevölkerung, spezifischer Arbeitsbereich der Teams usw.). Angesichts hoher Material- und Personalkosten für Einsatzzentralen sollte vor der Einrichtung einer neuen Kontaktstelle der Kategorie 3 geprüft werden, ob die Möglichkeit eines Anschlusses an eine bestehende Zentrale der Gemeindepolizei oder der Gendarmerie besteht. Bei einem Anschluß an eine Gendarmeriezentrale kann die Einsatzzentrale zur Ausübung der Befehlsgewalt über die Einheiten gemischt besetzt werden (jeweils ein Leiter der Einsatzzentrale der Gendarmerie und ein Leiter der Gemeindepolizei).

Sollte die Einsatzzentrale nicht gemischt besetzt werden, müssen Absprachen über die Einsatzleitung getroffen werden, die gemäß Artikel 8 des Gesetzes über das Polizeiamt in Form von Vereinbarungen festzuhalten sind. Diese Vereinbarungen werden der Sicherheitscharte beigelegt.

4.3. Zu berücksichtigende Personalbestände

Gendarmerie

Der Stellenplan der örtlichen Brigaden am 1. Juni 1995

Gemeindepolizei

Der Stellenplan, wenn in diesem eine größere Anzahl Stellen vorgesehen ist, als durch die Norm für die Mindestanzahl Planstellen vorgeschrieben wird. Im übrigen gilt die Norm für die Mindestanzahl Planstellen (siehe K.E. vom 9. Mai 1994).

III SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Sicherheitsfonds

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erhalten Gemeinden, die vollwertige Polizeidienste gewährleisten, von den föderalen und regionalen Behörden auch weiterhin Zuschüsse für die Deckung von Personal- und Betriebskosten sowie für den Ankauf besonderer Polizeiausrüstung.

Dieser Grundsatz gilt auch für Gemeinden, die mit anderen Partnern im Rahmen einer IPZ zusammenarbeiten.

Für spezifische Maßnahmen oder neue Initiativen der Gendarmerie und/oder der Gemeindepolizei im Rahmen einer Interpolizeizone, die in der Sicherheitscharte vorgesehen sind, können lokale Zuschüsse, unter anderem in Ausführung der Sicherheits- und Vorbeugungsvereinbarungen, gewährt werden.

2. Revier- und Sektorenarbeit und Contractpolicing

Diese Bereiche werden Gegenstand einer späteren Richtlinie sein.

3. Vereinbarungen über die Verteilung der Aufgaben unter die Polizeidienste

Im gerichtlichen Bereich geht es um eine funktionelle Aufgabenverteilung unter die drei allgemeinen Polizeidienste. Noteinsätze werden im Prinzip unter Gemeindepolizei und Gendarmerie verteilt.

4. Unterstützungsangaben in Verwaltungsangelegenheiten

Die technischen Arbeitsgruppen der Provinzen können Unterstützungsangaben in Verwaltungsangelegenheiten und statistische Angaben bei der Abteilung Polizeiunterstützung (SGAP) anfordern.

5. Untersuchungen der Gendarmerie in Sachen Großdistrikte

Im Rahmen der laufenden Untersuchungen in Sachen Großdistrikte muß die Gendarmerie die neuen IPZ bei der Festlegung der Personalbestände der Brigaden berücksichtigen.

6. Durchführbarkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem Personalbestand innerhalb einer IPZ

Wie bereits in den Zusatzkriterien in Nummer 4.3. erwähnt, wird für eine IPZ vom Stellenplan oder von der Norm für die Mindestanzahl Planstellen ausgegangen. Der vorhandene Personalbestand kann in der Praxis stark von diesen Vorgaben abweichen. Beim Aufbau einer IPZ sollte man deshalb prüfen, ob diese angesichts des vorhandenen Personalbestands lebensfähig ist.

Unter vorhandenem Personalbestand sind die tatsächlich besetzten Stellen zu verstehen, einschließlich des kurzfristig anzuwerbenden oder einzustellenden Personals. Bei der Gemeindepolizei darf der vorhandene Personalbestand nicht unter der Norm für die Mindestanzahl Planstellen liegen.

Dabei werden für die Gemeindepolizei ebenfalls Polizeihilfsbedienstete berücksichtigt, sofern sie Aufgaben erfüllen, die in der Sicherheitscharte vorgesehen sind.

Sollte die Durchführbarkeitsprüfung ergeben, daß der Personalbestand einer IPZ unzureichend ist, wird zeitweilig eine neue Zone mit der benachbarten Zone geschaffen, die sich dazu am besten eignet.

WICHTIG: Die Durchführbarkeitsprüfung darf auf keinen Fall zu einer Neuaufteilung des Staatsgebiets in IPZ führen. Diese werden aufgrund der Stellenpläne und der Norm für die Mindestanzahl Planstellen festgelegt.

Bei dem aufgrund der Durchführbarkeitsprüfung in Sachen Personalbestand vorgenommenen Zusammenschluß von IPZ kann es sich nur um eine vorläufige Maßnahme handeln!

Anlage 3

SCHRIFTSTÜCK ALS DISKUSSIONSUNTERLAGE FÜR EINE ERNEUERUNG DER ARBEITSWEISE (DER ZUSAMMENARBEIT) DER POLIZEIDIENSTE

EINLEITUNG

In den letzten Jahren war die Föderalregierung sehr bemüht, sowohl die Arbeitsweise als auch die Zusammenarbeit der Polizeidienste zu verbessern, denn schließlich stellt die Sicherheit ein ernstes Problem dar, von dem alle Bürger betroffen sind.

Alle bisherigen Initiativen in diesem Bereich hier aufzuzählen, würde zu weit führen. Daher möchte ich an dieser Stelle nur einige Initiativen nennen, die unmittelbar dazu beigetragen haben, eine neue Arbeitsweise für die Polizeidienste zu entwickeln.

Auf Ebene der Rechtsvorschriften ist hier zunächst das Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt zu erwähnen, in dem neben den Aufgaben und Befugnissen der Polizisten das richtungweisende Konzept der Fünfeck-Beratung festgehalten ist. Zu erwähnen ist ebenfalls das Gesetz vom 18. Juli 1992 über die Entmilitarisierung der Gendarmerie, durch das dieses Korps vom Ministerium der Landesverteidigung zum Ministerium des Innern übergewechselt ist und sich voll und ganz als föderaler Polizeidienst hat profilieren können.

Es hat eine ganze Reihe von Rundschreiben über die Verbesserung der Arbeitsweise innerhalb der Polizeidienste und der Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten gegeben (Organisation der 101-Rufzentralen, Koordinierung von Gemeindepolizei- und Gendarmerieeinsätzen, interkommunale polizeiliche Zusammenarbeit, Betreuung der Opfer usw.).

Zudem wurden im Rahmen der Sicherheits- und Vorbeugungsvereinbarungen, der Mindestnorm und des Haushaltsplans für die Gendarmerie ausreichende finanzielle Mittel zur Umsetzung der Richtlinien zur Verfügung gestellt.

Zu erwähnen bleibt abschließend noch die Schaffung des Ständigen Sekretariats für Vorbeugungspolitik, das zur Unterstützung von Vorbeugungsmaßnahmen ins Leben gerufen worden ist, und des Allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes, der künftig zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den allgemeinen Polizeidiensten sowie der Abstimmung ihrer diesbezüglichen Politik beitragen soll.

Obschon bereits vieles erreicht werden konnte, bestehen in der Praxis unverkennbar immer noch Spannungen und Mängel. In diesem Zusammenhang gilt es, Klarheit zu schaffen, um sämtliche Überlegungen über die Arbeitsweise der Polizei und die Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten in ein und dieselbe Richtung zu lenken.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GESTALTUNG EINER NEUEN ARBEITSWEISE DER POLIZEIDIENSTE

Damit die Arbeitsweise der Polizeidienste sinnvoll erneuert werden kann, müssen die Voraussetzungen dafür vorher genau formuliert werden.

Erste Voraussetzung ist die feste Verankerung der Polizeidienste im örtlichen Umfeld. Belgien ist von je her ein Land mit weitgehend dezentralisierten Polizeidiensten. Diese Dezentralisierung ermöglicht nicht nur eine schnelle

Übermittlung von Informationen und eine Interaktion zwischen den Einwohnern einer Gemeinde, den Polizeidiensten und den Verwaltungsbehörden, sondern bewirkt ebenfalls; daß eine dezentralisierte Betrachtungs- und Vorgehensweise selbst gegenüber Polizei- und Verwaltungsbehörden ohne lokalen Charakter immer gegenwärtiger wird.

Verkörpert wird diese Dezentralisierung durch die Person des Bürgermeisters, der in Sicherheitsfragen auch künftig eine wesentliche Rolle zu spielen hat. Der Stellung des Bürgermeisters innerhalb der Fünfeck-Beratungsrunde wird von allen, die für eine demokratische und dezentralisierte Polizei eintreten, große Bedeutung beigemessen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gemeindepolizei als eigenständiges Korps bestehen zu lassen, da andernfalls ein Bürgermeister ohne eigenes Gemeindepolizeikorps zum schwächsten Mitglied der Beratungsrunde herabsinken würde, was unbedingt verhindert werden muß.

Dies ist also eine klare Entscheidung gegen das Konzept einer Einheitspolizei.

Zweite Voraussetzung ist das Streben nach Bürgernähe. Die Polizei darf keine Einrichtung sein, die dem Bürger übergeordnet ist und ausschließlich ahndet, belehrt oder kontrolliert. In enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung muß die Polizei darauf achten, daß die Grundrechte und Grundfreiheiten, die Antriebe jeder modernen Gesellschaft sein sollten, in einem Klima der Sicherheit und im Einklang mit der öffentlichen Ordnung ausgeübt werden können. Dabei soll der Bürger Partner und nicht Gegner sein. Es ist wichtig, daß sämtliche Polizeidienste diese neue Haltung - die sich am deutlichsten an der Entmilitarisierung der Gendarmerie festmachen läßt - der Bevölkerung gegenüber offen und glaubhaft vertreten.

Zusätzlich zur Zusammenarbeit mit der Bevölkerung gilt als dritte Voraussetzung die Pflicht der Polizei, Rechenschaft abzulegen. Der Aufbau eines effizienten Polizeidienstes ist zwar kostspielig, aber in den Augen vieler, die darin eine der grundlegenden Aufgaben der Behörden überhaupt sehen, ist er unverzichtbar. Obschon die Polizei oft undankbare Aufgaben zu erfüllen hat und dadurch leicht, aber zu Unrecht ins Kreuzfeuer der Kritik gerät, sollte sie sich der Herausforderung dennoch stellen und offen Rechenschaft ablegen. Durch die vorherige Festlegung präziser Zielsetzungen werden die Polizeidienste zusätzlich motiviert, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Neben der Pflicht für die Polizeidienste, den Polizeibehörden täglich Rechenschaft abzulegen, müssen diese Behörden und die Polizeidienste regelmäßig die Zielsetzungen in Sachen Sicherheitspolitik und die Art und Weise ihrer Verwirklichung bestimmen.

Dies geschieht im Rahmen der Fünfeck-Beratung auf lokaler Ebene. Die Schlußfolgerungen daraus müssen ebenfalls in der Sicherheitscharte festgehalten werden, über die die Bevölkerung übrigens in Kenntnis zu setzen ist.

Als vierte Voraussetzung gilt die Abkehr von der Vorstellung, ein Korps könne nur subsidiär durch das andere ersetzt werden, wonach große Teile des verfügbaren Gendarmeriepersonals in ihren Kasernen einquartiert bleiben könnten. Beide Polizeidienste müssen so viel wie möglich Personal auf der öffentlichen Straße einsetzen, um mit der Bevölkerung in Kontakt zu kommen und diese zu schützen. Dies gilt für das gesamte Staatsgebiet, aber vor allem für Ballungsräume und Städte, da dort am häufigsten Sicherheitsprobleme auftreten. Alle verfügbaren Polizeikräfte, sowohl die der Gemeindepolizei als auch der Gendarmerie, sind dort zur Gewährleistung der Sicherheit einzusetzen.

Die fünfte Voraussetzung leitet sich von den vier anderen ab. Die vier ersten Voraussetzungen sind nur dann zu erfüllen, wenn die Aufgaben klar verteilt werden, die Polizeidienste besser aufeinander abgestimmt werden und die Übermittlung von Informationen dabei fließend vorstatten geht. Die Aufrechterhaltung mehrerer Polizeikorps, die den Bürgern gegenüber Rechenschaft abzulegen haben, ist völlig sinnlos, wenn keine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Korps möglich ist.

Zusammenfassend bedeutet dies also, daß:

1. mehrere Polizeikorps beibehalten werden, damit die Polizei auf lokaler Ebene über eine solide Verankerung verfügt und die Schlüsselstellung des Bürgermeisters aufrechterhalten bleibt.
2. die Polizei Bürgernähe üben soll, damit sie nicht zu einem außenstehenden Kontrollorgan, sondern zu einem integrierenden Bestandteil der Gesellschaft wird,
3. die Polizei verpflichtet ist, Rechenschaft abzulegen, und daher ihre Zielsetzungen vorher deutlich festgelegt werden müssen,
4. der maximale Einsatz der Polizeibeamten beider Polizeidienste auf der öffentlichen Straße voraussetzt, daß die Vorstellung der Subsidiarität eines Korps dem anderen gegenüber aufgegeben wird. Vielmehr ist die Idee der "Partnerschaft" in den Vordergrund zu rücken.
5. diese vier Bedingungen nur dann zu erfüllen sind, wenn die Aufgaben verteilt werden und die Zusammenarbeit intensiviert wird.

Dies sind die Voraussetzungen, um den Begriffen öffentliche Ordnung, Rechte und Freiheiten der Behörden allgemein eine dynamische und soziale Ausrichtung zu verleihen.

LEITLINIEN FÜR DIE NEUE ARBEITSWEISE IN DEN POLIZEIDIENSTEN

Beim Aufbau und bei der Strukturierung der neuen Arbeitsweise der Polizei muß vom gegenwärtigen Stand des Polizeiwesens in Belgien und von den landläufigen Vorstellungen in Sachen Polizeiarbeit ausgegangen werden. Daraus ergeben sich folgende wesentliche Leitlinien:

1. Beide Polizeidienste, das heißt sowohl Gemeindepolizei als auch Gendarmerie, müssen ihre Aufträge auf der Grundlage einer vorher festgelegten Aufgabenverteilung in einem bürgernahen Arbeitskontext erfüllen.

Beide Polizeidienste erfüllen die Aufgaben, die ihnen vorrangig zugewiesen werden, nach dem Prinzip der "Community policing", bei uns näher bekannt unter der Bezeichnung "bürgernahe Polizei". Dieser Begriff steht nicht im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung bei der Polizei, sondern bezeichnet das Streben nach Bürgernähe bei der Durchführung der polizeilichen Aufgaben.

Jeder Polizeidienst muß sich dieser neuen Grundauffassung anpassen.

Die Aufgaben werden gemäß einer allgemeinen Richtlinie des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz verteilt, die jedoch entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten zu ergänzen ist (siehe weiter unten die Sicherheitscharte).

Ausgangspunkt dieser Richtlinie ist das aktuelle Rundschreiben OOP 13, das nach Absprache mit dem Gendarmeriekommandanten, dem Ständigen Ausschuss für die Gemeindepolizei und dem Kommissariat der Gemeindepolizei in bezug auf die Aufgaben der Gerichtspolizei berichtet, angepaßt und vervollständigt werden soll.

Was die alltägliche Polizeiarbeit, auch Grundkomponente genannt, betrifft, werden die Aufgaben hauptsächlich zwischen Gendarmerie und Gemeindepolizei verteilt.

Da die örtliche Bevölkerung in diesem Konzept eine bedeutende Rolle spielt, sind natürlich zwei Punkte bei der Verteilung der Aufgaben unter Gemeindepolizei und Gendarmerie besonders wichtig, und zwar:

- Bei der Aufgabenverteilung geht es im wesentlichen um die vielfältigen Polizeiaufgaben, die auf lokaler Ebene von nicht spezialisierten Polizeidiensten zu erfüllen sind.

- Gemeinsam für ein und dieselbe Bevölkerung verantwortlich zu sein, setzt eine gemeinsame Vorgehensweise sowie einen vorherigen und gegenseitigen Austausch von Informationen über wichtige Initiativen voraus.

Um diesem Konzept der Bürgernähe Rückhalt zu verleihen, muß dafür gesorgt werden, daß die Revier- und Sektorenarbeit aufgewertet und auch wirklich ausgeführt wird.

Für den Minister des Innern und den Minister der Justiz müssen sich Gendarmerie und Gerichtspolizei mit vorrangigen Sachverhalten auf überlokaler, föderaler und zwischenstaatlicher Ebene befassen.

Für weitere Informationen zu diesen Konzepten siehe Folge 1 zu Anlage 3: "Konzept für eine neue Arbeitsweise bei der Polizei von heute".

2. Die Erneuerung der polizeilichen Zusammenarbeit muß innerhalb von "Interpolizeizonen" vollzogen werden.

Dabei handelt es sich um Polizeizonen, die aus einer oder aus mehreren Gemeinden bestehen und in denen beide Polizeidienste gemeinsam die Polizeiaufgaben der Grundkomponente vollständig bewältigen können.

Diese Interpolizeizonen werden vom Minister des Innern nach Beratung mit dem Minister der Justiz festgelegt.

3. In jeder IPZ erstellt ein Fünfeck-Beratungsorgan auf lokaler Ebene gemäß den Bestimmungen des K.E. vom 10. April 1995 eine Sicherheitscharte.

Eine Sicherheitscharte ist ein Abkommen zwischen der örtlichen Verwaltungsbehörde, der örtlichen Gerichtsbehörde und den drei allgemeinen Polizeidiensten über folgende Punkte:

- die allgemeinen Vereinbarungen über die Sicherheitspolitik und deren Prioritäten,

- die besonderen Probleme und die Prioritäten für ganz bestimmte Teile einer IPZ; für IPZ, die aus mehreren Gemeinden bestehen, die Probleme und Prioritäten jeder einzelnen Gemeinde,

- die allgemeinen Vereinbarungen über die Aufgabenverteilung und die Koordinierung zwischen den drei allgemeinen Polizeidiensten,

- die Grundsätze für die Finanzierung der Umsetzung der Sicherheitscharte.

Spezifische Maßnahmen und neue Initiativen von Gendarmerie und/oder Gemeindepolizei innerhalb einer IPZ, die in der Sicherheitscharte vorgesehen worden sind, können auf lokaler Ebene bezuschußt werden, u.a. über Sicherheits- und Vorbeugungsvereinbarungen.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erhalten Gemeinden, die einen vollwertigen Polizeidienst gewährleisten, auch weiterhin von den föderalen und regionalen Behörden Zuschüsse für die Deckung von Personal- und Betriebskosten sowie für den Ankauf besonderer Polizeiausrüstung.

Dieser Grundsatz gilt auch für Gemeinden, die mit anderen Partnern im Rahmen einer IPZ zusammenarbeiten.

Die Sicherheitscharte wird regelmäßig von der Fünfeck-Beratungsrunde bewertet und den örtlichen Bedürfnissen und Sachverhalten angepaßt.

4. Die 101-Rufzentralen müssen zweckmäßig ausgestattet und alle mit einem computergestützten System für die automatische Verteilung der eingehenden Anrufe ausgerüstet werden (IPOG-System).

Die allgemeinen Vereinbarungen über die Aufgabenverteilung und die Koordinierung zwischen den drei allgemeinen Polizeidiensten gehören zu den Hauptbestandteilen der Sicherheitscharte (siehe Punkt 3 weiter oben).

Die konkreten Arbeitsvereinbarungen in Sachen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den allgemeinen Polizeidiensten zur Bewältigung der gesamten Grundkomponente (u.a. Organisation der Einsatz- und Verstärkungsteams, gemeinsame koordinierte Einsätze, Informationsaustausch, Abhalten regelmäßiger Koordinierungsrunden usw.) dürfen nur bedingt an die Öffentlichkeit gelangen, da sie eher vertraulicher Art sind. Diese Vereinbarungen werden in ein Zusatzprotokoll aufgenommen, das der Sicherheitscharte beigelegt wird.

In den 101-Rufzentralen (die nach und nach alle über ein IPOG-System verfügen werden) werden die Anrufe gemäß den getroffenen Vereinbarungen verteilt, außer:

- bei einem Noteinsatz, wenn der vorrangig zuständige Polizeidienst nicht rechtzeitig eingreifen kann (der 101-Dienst muß dies also überprüfen),

- wenn der Anrufer einen Polizeidienst vorzieht und dieser rasch eingreifen kann.

Abgesehen von präzisen Vereinbarungen auf lokaler Ebene, wird mit direkten Anrufen bei einem Polizeidienst ebenso verfahren wie mit Anrufen bei den 101-Rufzentralen.

Unter Noteinsatz versteht man:

- Hilfeleistung für eine Person, die sich in Gefahr befindet oder der Gefahr droht,

- Ergreifen erster Maßnahmen bei gefährlichen Situationen, bei Hindernissen auf der öffentlichen Straße, bei Entdeckung auf frischer Tat und dringenden Ermittlungen unmittelbar im Anschluß an eine Straftat,

- Spurensicherung bei Straftaten.

Im Rahmen einer Politik, bei der der Dienst am Bürger in den Vordergrund gestellt wird, können Aussagen und Anzeigen in den Kontaktstellen beider Polizeidienste aufgenommen werden. Sollte es dabei um eine Aufgabe gehen, die zum Aufgabenbereich des anderen Polizeidienstes gehört, wird diesem die Akte zur Weiterbearbeitung übermittelt, worüber der Beschwerdeführer beziehungsweise der Kläger informiert wird.

5. Diese neue Auffassung der Arbeitsweise bei der belgischen Polizei darf nicht zu einer Richtlinie unter vielen werden, die jeder nach eigenem Gutdünken anwendet.

Für ihre Anwendung ist eine Frist gesetzt worden.

In diesem Zusammenhang verweist der Minister des Innern auf die Verpflichtung aller Gemeinden, einen Beitrag zur Sicherheit ihrer eigenen Bürger zu leisten und die notwendigen finanziellen Mittel dafür freizugeben.

Hierbei denkt der Minister des Innern insbesondere an die für alle Gemeinden gültige Norm für die Mindestanzahl Planstellen bei der Gemeindepolizei.

6. Zur Erneuerung der Arbeitsweise bei der Polizei bedarf es folgender Maßnahmen:

- * Die in Artikel 229 des neuen Gemeindegesetzes erwähnte provinciale Konzertierungs- und Koordinierungskommission muß in kürzester Zeit eingesetzt werden,
- * Das Rundschreiben OOP 13 muß abgeändert und angepaßt und hinsichtlich der Aufgaben der Gerichtspolizei ergänzt werden.
- * Das Rundschreiben POL 47 muß im Hinblick auf die neue Zusammenarbeit und die Notwendigkeit, innerhalb der neu gegründeten IPZ Zusammenarbeitsvereinbarungen abzuschließen, angepaßt werden.
- * Den 101-Rufzentralen müssen die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie das IPOG-System auch wirklich installieren können; dieses System muß unter Berücksichtigung der lokalen Vereinbarungen angepaßt werden, und es muß dafür gesorgt werden, daß das System auch korrekt funktioniert.
- * Die Zusammenarbeit zwischen Gendarmerie und Gemeindepolizei muß gefördert werden; zu diesem Zweck wird der allgemeine Polizeiuunterstützungsdienst beauftragt, erste Ansätze für eine gemeinsame Ausbildung zu entwickeln.

Der Minister des Innern und der Minister der Justiz werden außerdem das Gesamtkonzept mittels einer einschränkenden Finanzierungspolitik kontrollieren, damit kostspielige Fehlinvestitionen vermieden werden.

Folge 1 zu Anlage 3

Konzept für eine neue Arbeitsweise bei der Polizei von heute

Bei der Strukturierung der Zusammenarbeit muß von der "derzeitigen" Lage im Bereich der Polizeiarbeit ausgegangen werden, das heißt:

- vom Prinzip des "Community policing" oder der "bürgernahen Polizei"
- und von den zwei operativen Hauptkomponenten, von denen die Polizeiarbeit abhängt: der Grundkomponente, mit der die gewöhnliche Polizeiarbeit bezeichnet wird; und der Zusatzkomponente, die alle restlichen Aufgaben umfaßt.

1. Zunächst ist das Prinzip des "Community policing" oder der "bürgernahen Polizei" zu berücksichtigen. Durch dieses Konzept, das nicht als Recht oder Vorrecht eines einzigen Polizeidienstes zu verstehen ist, ist die Polizei verpflichtet, bei der Durchführung ihrer Aufgaben Bürgernähe an den Tag zu legen. Jeder Polizeidienst muß in diese Richtung arbeiten.

Dieses Prinzip könnte folgendermaßen definiert werden:

"Beim Prinzip der bürgernahen Polizei handelt es sich um eine Betrachtungsweise, eine Anschauung oder ein Konzept zum Verständnis und zur Durchführung der Polizeiaufgaben. Eine bürgernahe Polizei sollte insbesondere auf die Sicherheitsprobleme in einem bestimmten Gebiet und das damit verbundene Gefühl der Unsicherheit innerhalb der dort ansässigen Bevölkerung abgestimmt sein und sich durch eine sichtbare Präsenz sowie zugängliche und ansprechbare Polizeidienste offenbaren. Ihr Ziel ist es, die vorhandenen Sicherheitsprobleme zu lösen in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und der Bevölkerung sowie mit allen anderen Instanzen und Organisationen, die dazu beitragen können.

Dazu bedarf es seitens der Polizei einer Orientierung nach außen hin (Bürgernähe) sowie hochwertiger Dienstleistungen und seitens der Bevölkerung einer Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Polizei sowie eines (wiederhergestellten) Vertrauens zu ihr."

Es handelt sich also um ein nicht unmittelbar niveaubezogenes, sondern vielmehr problembezogenes Konzept.

Es stellt einen Ansatz zur Lösung von Problemen dar.

Das Konzept der bürgernahen Polizei steht also in einem engen Zusammenhang mit den örtlichen Sicherheitsproblemen und dem Gefühl der Unsicherheit innerhalb der Bevölkerung. Es soll der Polizei ermöglichen, auf die vorhandene Sachlage einzugehen, die Bevölkerung zur Mitarbeit zu bewegen und sogar in gewissem Maße ihr Verantwortungsgefühl zu erwecken. Eine Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung und den Polizeidiensten ist allerdings nur dann von Bestand, wenn die Bevölkerung einen positiven "Return" erhält, was ebenfalls von großer Bedeutung ist, um das Vertrauen zur Polizei wiederherzustellen. Deshalb müssen die Polizeidienste qualitative Dienstleistungen erbringen und über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen Rechenschaft ablegen (Accountability).

Wohlgemerkt, Konzepte wie Revier- und Sektorenarbeit sind in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung. Von ihnen wird zu einem späteren Zeitpunkt noch die Rede sein.

2. Sämtliche Dienstleistungen der Polizei werden auf der Grundlage von zwei wesentlichen Einsatzkomponenten erbracht.

Die gewöhnliche Polizeiarbeit, deren Grundlagen ein vollwertiger Bereitschaftsdienst rund um die Uhr (Einsatzteams und Verstärkungsteams), Kontaktstellen und eine Polizei mit moderner und bürgernaher Ausrichtung (Konzept der bürgernahen Polizei) sind, wird als Grundkomponente bezeichnet und bildet ohne Zweifel den Eckstein des Polizeisystems. Dieser Eckstein muß unter Berücksichtigung der Kosten (insbesondere für Bereitschaftsdienste) und ebenso unter Berücksichtigung des Prinzips des "Community policing" passend eingesetzt werden. Hierbei muß ein angemessenes Gleichgewicht gefunden werden.

Dieser Grundkomponente sind jedoch auch Grenzen gesetzt. Daher bedarf es aufgrund folgender Kriterien einer Zusatzkomponente:

- Komplexität der Sachverhalte (Fachkenntnis, Interdisziplinarität, Dokumentation),
- Mobilität der Täter (überlokal/international, Dokumentation, Eingreifmöglichkeiten),
- organisiertes Verbrechen (überlokal, Fachkenntnis und spezielle Mittel, Dokumentation, Eingreifmöglichkeiten),
- Technik und Kosten der einzusetzenden Mittel (Fachkenntnis, kostspielige Mittel, Haushalt),
- Ausmaß des Problems (überlokal/international, Koordinierung, Einsatzmittel),
- Bedarf einer Personalreserve für:
- Ereignisse oder Veranstaltungen von bedeutendem Ausmaß, die einen größeren Arbeitsaufwand erfordern,

- gelegentliche und zeitweilige Mehrarbeit (Vorkommnisse über einen längeren Zeitraum hinaus, zeitweilige Überbelastung, außergewöhnliche Begebenheiten usw.).

Zur Erfüllung dieser Komponente bedarf es besonderer oder spezialisierter Einheiten oder Dienste, die unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten/Leistungs-Verhältnisses auf einer geeigneten Einsatzebene angesiedelt werden müssen. Der Einsatz der Gerichtspolizei muß in diesem Kontext erfolgen.

3. Die Erfüllung der Grundkomponente ist mit zwei Voraussetzungen verknüpft:

- einem Bereitschaftsdienst rund um die Uhr mit genügend Personal zur Ausführung von Noteinsätzen (Teams im Außendienst) und einer oder mehrerer Kontaktstellen (Innendienst), an die sich die Bevölkerung wenden kann,

- ausreichendem Personal zur Bewältigung der anderen bürgerorientierten Aufgaben.

Dabei handelt es sich in erster Linie um:

- Aufsicht,
- Kontaktaufnahme mit der Bevölkerung und mit einzelnen Bürgern,
- Besprechung von Problemen mit der Bevölkerung und gemeinsame Suche nach Lösungen,
- kleinere Ermittlungen und Gerichtsaufträge,
- verwaltungspolizeiliche Probleme (Verkehrsprobleme, lokale Probleme im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung usw.),
- Opferbeistand und Bürgerberatung,
- Gutachten zu technischen Fragen.

Zur Bewältigung der Grundkomponente sind 40 bis 50 Personalmitglieder erforderlich. Diese Zahlen beruhen nur auf einer allgemeinen Schätzung und müssen den örtlichen Umständen und Sachverhalten angepaßt werden.

Beispiel: personelle Besetzung zur Bewältigung der Grundkomponente:

Befehlsgebung und Verwaltung	3 Personen
Bereitschaftsdienst (Kontaktstelle)	(insbesondere für eigenständige Korps)
ein Team als Einsatzreserve	7 Personen
Verstärkungsteam (8 Stunden pro Tag)	14 Personen
Sektorenarbeit	4 Personen
— Kontakte/Ermittlungen (lokal) (8 Stunden Dienst durch eine Person und 4 Stunden Dienst durch zwei Personen pro Tag)	4 Personen
— kleinere Ordnungsdienste und Verkehrsregelung (Leistung 12 Personen/Stunde/Tag)	3 Personen
Revierarbeit (3 Reviere + Back up)	6 Personen
<hr/>	
Zwischenergebnis	41 Personen
Hinzu kommen:	
— 10 % verschiedenes (Zeugenaussagen, Überführungen, Reserve, Fertigstellung von Protokollen, Dokumentation usw.)	4 Personen
— 5% Ausbildung	2 Personen
<hr/>	
INSGESAMT	47 Personen

4. Die operative Zusatzkomponente kann in drei Bereiche aufgliedert und von folgenden Einheiten gewährleistet werden:

- von Sondereinheiten für besondere Gebiete (Kenntnis, Mittel, Vorgehensweise usw.);

Dazu gehören die Autobahnpolizei, die See- und Flughafeneinheiten, die Sondereinheiten mit Schutzaufgaben, wie zum Beispiel die Einheiten zum Schutz des Königs oder des SHAPE, eine Metrobrigade usw. Im Rahmen einer durchstrukturierten Polizei müssen vollwertige Polizeidienstleistungen für solche Sondergebiete natürlich von einem einzigen Polizeikorps gewährleistet werden.

- von Einheiten für polizeiliche Fachaufgaben, zu deren Ausführung besondere Kenntnisse und Mittel erforderlich sind. Im allgemeinen handelt es sich dabei um Sachverhalte oder Probleme auf überlokaler Ebene im Zusammenhang mit Verbrechen oder dem organisierten Verbrechen. Hin und wieder kann der Einsatz solcher Einheiten auch auf lokaler Ebene erforderlich werden.

Hierbei handelt es sich um allgemeine und besondere Suchtrupps, die mit allem Notwendigen ausgestattet sind (Dokumentation, Mittel, Technik usw.), insbesondere Fahndungsbrigaden (BSR) und Brigaden der Gerichtspolizei.

- von Spezialeinheiten und -diensten zur Einsatzunterstützung, deren Eingreifen häufig spezielle und kostspielige Mittel erfordert.

Ihre einzige Aufgabe ist es, die Grundeinheiten, Sondereinheiten und Facheinheiten der Polizei gegebenenfalls zu unterstützen. Allgemeine Polizeidienste sind gewissermaßen ihre Kunden.

Dazu gehören die Einheiten für Sondereinsätze (ESI), die Überwachungseinheiten, die Einheit für Flugunterstützung, die Laboratorien für technische und wissenschaftliche Polizeiarbeit, die technischen Polizeiteams, die Dokumentationszentren, die ausführenden Elemente des allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes usw.

Die Zusatzkomponente bedingt oft kostspielige Mittel und ist daher auf eine Finanzierungspolitik angewiesen. Durch eine effiziente einschlägige Politik muß ein Gleichgewicht zwischen Einsatzbereitschaft und Standort einerseits und maximaler Leistung andererseits hergestellt werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß Prestigeankäufe von Sonderausrüstungen auf lokaler Ebene reine Verschwendung und daher zu unterbinden sind.